



Protokollauszug vom

27.05.2026

Stadtkanzlei:

Urnengang vom 27. September 2026: Anordnung der Abstimmung zu den städtischen Vorlagen

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/649

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Am 27. September 2026 findet die Abstimmung zu folgenden städtischen Vorlagen statt:

- a. Städtische Vorlage 1: «Erweiterungsneubau Alterszentrum Adlergarten, Verpflichtungskredit von 85,18 Millionen Franken» (Stadtparlaments-Nummer 2025.111)
- b. Städtische Vorlage 2: «Stadion Schützenwiese: Ersatzneubau Stirntribünen und neues Betriebs- und Garderobengebäude, Verpflichtungskredit von 35,13 Millionen Franken» (Stadtparlaments-Nummer 2025.139)
- c. Städtische Vorlage 3: Städtisches Volksreferendum «Öffentlicher Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und Zonenplanänderung ARA Hard» (Stadtparlaments-Nummer 2025.98)

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht (Abstimmungszeitung) und die Stimmzettel zuhanden des Stadtrats zu entwerfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 1 (zur Ansetzung des Abstimmungstermins) wird genehmigt.

4. Zu den Abstimmungsvorlagen erfolgt die Medienarbeit nach Genehmigung der Abstimmungszeitung und der Stimmzettel im Vorfeld des Abstimmungstermins.

5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositivziffer 1 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 5. Juni 2026 amtlich zu publizieren. Die amtliche Publikation, der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung veröffentlicht.

6. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

7.1 Mitteilung (durch Stadtkanzlei) an: alle Departemente.

7.2 Mitteilung (durch Wahlen und Abstimmungen) an: Präsidien der politischen Parteien der Stadt Winterthur (per E-Mail), Kadermitglieder der Kreiswahlbüros (per E-Mail), Informatikdienst (rz.auftrag@win.ch), Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



Begründung:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat ist gemäss § 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sowie Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) als wahlleitende Behörde für die Anordnung von städtischen Wahlen und Abstimmungen zuständig.

a. Städtische Vorlage 1: Erweiterungsneubau Alterszentrum Adlergarten, Verpflichtungskredit von 85,18 Millionen Franken» (Stadtparlaments-Nummer 2025.111)

Am 24. September 2025 überwies der Stadtrat dem Stadtparlament das Geschäft Verpflichtungskredit von 85,18 Millionen Franken für den Erweiterungsneubau Adlergarten (Ausführungskredit, Projekt-Nr. 5013340_13133). Das Stadtparlament stimmte der Vorlage am 2. März 2026 einstimmig zu (56:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen).

Gemäss Art. 13 Abs. 1. lit. g. der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 8 Millionen Franken bei den Stimmberechtigten.

b. Städtische Vorlage 2: «Stadion Schützenwiese: Ersatzneubau Stirntribünen und neues Betriebs- und Garderobengebäude, Verpflichtungskredit von 35,13 Millionen Franken» (Stadtparlaments-Nummer 2025.139)

Am 3. Dezember 2025 überwies der Stadtrat dem Stadtparlament das Geschäft «Verpflichtungskredit von 35'130'000 Franken für den Ersatzneubau der Stirntribünen und ein neues Betriebs- und Garderobengebäude auf der Sportanlage Schützenwiese (Projekt-Nr. 5012130). Das Stadtparlament stimmte der Vorlage am 13. April 2026 grossmehrheitlich zu (51:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen).

Gemäss Art. 13 Abs. 1. lit. g. der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 8 Millionen Franken bei den Stimmberechtigten.

c. Städtische Vorlage 3: Städtisches Volksreferendum «Öffentlicher Gestaltungsplan mitsamt Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und Zonenplanänderung ARA Hard» (Stadtparlaments-Nummer 2025.98)

Das Stadtparlament hat am 19. Januar 2026 den Beschluss «Öffentlicher Gestaltungsplan mitsamt UVB und Zonenplanänderung ARA Hard» gefasst. Die amtliche Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses erfolgte am 23. Januar 2026.

Gemäss § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) können 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses eine Urnenabstimmung verlangen. Die gesetzliche Frist für die Einreichung eines Referendums endete somit am 24. März 2026. Die Unterschriftenlisten wurden der Stadtkanzlei am 3. März 2026 eingereicht.

Nach Einreichung eines Referendums hat der Stadtrat gemäss § 158 in Verbindung mit § 143 Abs. 2 GPR drei Monate Zeit, um das Zustandekommen des Referendums festzustellen. Dazu müssen die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sein und die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen enthalten (§ 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 GPR).

Die gesetzlichen Formerfordernisse für die Unterschriftenlisten gemäss § 158 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 GPR und die Einreichungsfrist von 60 Tagen ab der amtlichen Publikation des Parlamentsbeschlusses am 23. Januar 2026 wurden eingehalten. Mit Beschluss vom 1. April 2026 (2026/411) stellte der Stadtrat fest, dass das Referendum mit 604 gültigen von 691 geprüften Unterschriften zustande gekommen ist.

2. Abstimmungstermin

Die Abstimmungstermine sind auf einen Sonntag festzulegen und sollen, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt werden (§ 58 Abs. 1 und 2 GPR). Der nächste mögliche Abstimmungstermin des Bundes ist der 27. September 2026. Ein Ausschlussgrund gemäss § 58 Abs. 3 GPR liegt nicht vor. Der Abstimmungstermin für die städtischen Vorlagen wird somit auf diesen Tag festgelegt.

3. Beleuchtender Bericht (Abstimmungszeitung) und Stimmzettel

Der Stadtrat als wahlleitende Behörde ist zuständig für Gestaltung und Druck des Wahl- und Abstimmungsmaterials (Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen). Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, den Beleuchtenden Bericht (Abstimmungszeitung) und die Stimmzettel zu entwerfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Amtliche Publikation

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die Festsetzung des Abstimmungstermins (Dispositivziffer 1) mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 5. Juni 2026 amtlich zu publizieren.

5. Kommunikation

Über die Ansetzung des Abstimmungstermins wird eine Medienmitteilung verbreitet. In dieser Medienmitteilung werden die städtischen Vorlagen aufgeführt, die auf den 27. September 2026

festgesetzt wurden. Auf der städtischen Internetseite wird eine Übersicht über die anstehenden städtischen Abstimmungen und Wahlen geführt. Der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung und der amtlichen Publikation am 5. Juni 2026 veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilage:

1. Medienmitteilung zur Ansetzung der städtischen Abstimmungsvorlagen auf den 27. September 2026